



Exposé

Der Freistaat Bayern sucht für die Regierung
von Oberbayern

Bestandsgebäude

zur Nutzung als **Übergangswohnheime** zur
Unterbringung von mind. **50** besonders schutz-
würdigen Einreisenden mit Aufenthaltsstatus

mit einer Größe **ab ca. 1.200 m² BGF**

in **München und Oberbayern**

zur Anmietung oder zum Kauf

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 14.2 Aufnahmeeinrichtung Oberbayern (AE)
Arbeitsbereich Liegenschaften
Hofmannstraße 51 (Gebäude D)
81379 München
E-Mail: akquise-asyl@reg-ob.bayern.de
Frau Dahnke Tel.: +49 89 2176-1911 und
Frau Bright Tel.: +49 89 2176-1665



**Alle Angebote sind je Objekt einzeln abzugeben unter
Angabe von je Landkreis, Gemeinde, Straße etc.**

Objektbeschreibung

Nutzungsgenehmigung: **Genehmigung oder zumindest Genehmigungsfähigkeit zur Nutzung für Wohnzwecke gemäß BauNVO ist zwingend notwendig.**

Das bedeutet üblicherweise, das Objekt sollte sich in einem allgemeinen Wohngebiet oder einem Dorf- oder Mischgebiet befinden. Liegt ein Bebauungsplan vor, dürfen Anlagen für soziale Zwecke nicht ausgeschlossen sein. Bei bisherigen reinen Wohngebäuden muss die Nutzungsänderung genehmigt werden.

Objektart: Bestandsgebäude

Lage: in der Landeshauptstadt München, in der Stadt Rosenheim sowie in den Landkreisen AÖ, BGL, DAH, EBE, EI, ED, FFB, FS, GAP, LL, M, MB, MÜ, ND, PAF, RO, STA, TÖL, TS und WM

Verkehrsanbindung: gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

Infrastruktur: Nähe zu Bildungseinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten

Größe: ab ca. 1.200 m² BGF

Mietbeginn: kurzfristig

Mietdauer: 5 Jahre zzgl. 5 Jahre Verlängerungsoption

Flächenaufteilung: Zentraler Bereich (EG): ab ca. 350 m²

Wohnbereich: ab ca. 750 m²

Sonstiger Bereich: ab ca. 100 m²

Anforderungen: Zentraler Bereich:

- Kinderwagenraum in Eingangsnähe
- Personal-WC und Teeküche
- Büros mit Internet- und Telefonanschluss
- möglichst barrierefreier Zugang
- Aufenthaltsräume



Wohnbereich:

1-5-Personen-Appartments je mit Wohn- und Schlafräum und Bad für insgesamt **mind. 50 Personen**

- keine elektrischen Radiatoren!
- Wohneinheiten mit Bad und Küche oder alternativ Bewohnerzimmer mit Gemeinschaftsküchen, -bädern und -räumen
- Bodenbelag aus Industrie-PVC wünschenswert
- Fenster ohne Kippfunktion wünschenswert
- Bauliche Grundvoraussetzung zur Internetanschlussfähigkeit

Sonstiger Bereich:

- Lagerraum
- Waschküche und Trockenraum, bevorzugt mit Starkstromanschlüssen und Anschlüssen für Gewerbe-Waschmaschinen, Böden und Wände bevorzugt gefliest

Außenanlagen:

- Stellplätze
- Müllräume
- (Fahrrad)-Stellplätze und Frei- und Spielflächen wünschenswert

Instandhaltung und Instandsetzung liegen beim Vermieter.

Bei Beteiligung an diesem Miet- und Kaufgesuch werden folgende Unterlagen erbeten:

Inhalt Ihres Angebots:

- Angebote bitte **einzel**n je **Objekt** per Mail mit max. 10 MB Größe (Berücksichtigung sonst nicht gewährleistet)
- keine Internet-Links
- Benennung konkreter Objekte, möglichst mit visueller Darstellung
- Grundrisse unbedingt erforderlich (insbesondere mit Darstellung der Zugangssituation)
- Angebot zu Mietpreis und Betriebskosten pro m² bzw. abschließendem Kaufpreis
- Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung des Objekts
- Flächenzusammenstellung
- Erläuterungen der Anpassungen zur Realisierbarkeit der gestellten Anforderungen
- Energieausweis



Hinweise:

- **Die Optierung zur Umsatzsteuer ist nicht möglich!**
- Die Teilnahme wird nicht vergütet.
Für Unterlagen, die vom Teilnehmer erbeten sind oder aus eigenen Stücken zur Verfügung gestellt werden, werden keine Kosten erstattet.
- Bei Maklerangeboten wird darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern bei Zustandekommen eines Miet- oder Kaufvertrages **keine Maklerprovision** leistet.
- Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
Der Freistaat Bayern ist nicht verpflichtet, aufgrund dieses Miet- bzw. Kaufangebotes eine Anmietung bzw. einen Kauf durchzuführen.
- **Der Freistaat Bayern behält sich vor, auch nicht formgerechte Angebote zu berücksichtigen oder das Flächengesuch zurückzunehmen.
Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.**
- Insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten können **keinerlei Ansprüche** gegen die Immobilien Freistaat Bayern oder den Freistaat Bayern abgeleitet werden.
- Von Interesse ist für den Freistaat Bayern, ob und in welchem Umfang bei den Miet- und Kaufobjekten erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Schriftliche Angebote an:

Es wird um schriftliche Einreichung der Angebote per Email oder alternativ unter folgender Adresse gebeten:

Ansprechpartner:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 14.2 Aufnahmeeinrichtung Oberbayern (AE)
Arbeitsbereich Liegenschaften
Hofmannstraße 51 (Gebäude D)
81379 München
E-Mail: **akquise-asyl@reg-ob.bayern.de**
Frau Dahnke Tel.: +49 89 2176-1911 und
Frau Bright Tel.: +49 89 2176-1665

Der Immobilien Freistaat Bayern ist Datenschutz ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Immobilien Freistaat Bayern gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren.

1. Für die Datenerhebung verantwortlich ist:

- Immobilien Freistaat Bayern - Regionalvertretung München, Wagnmüllerstraße 20, 80538 München
Tel.: +49 (89) 2190-3700, Email: poststelle.m@immobilien.bayern.de
- Immobilien Freistaat Bayern - Zentrale, Lazarettstraße 67, 80636 München,
Tel. +49 (89) 2190-3800, poststelle@immobilien.bayern.de

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

- Immobilien Freistaat Bayern - Behördlicher Datenschutzbeauftragter,
Kobergerstr. 62, 90408 Nürnberg
Tel. +49 (911) 760801-21, datenschutzbeauftragter@immobilien.bayern.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung / Empfänger von Daten

Die Immobilien Freistaat Bayern verarbeitet die erhobenen Daten zum Zwecke der Erfüllung und Pflege geschlossener Verträge (z. B. Mietverträge, Pachtverträge, Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Gestattungsverträge, Rechte an Grundstücken, Vergaben im Rahmen der Grundbesitzbewirtschaftung) sowie in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Immobilien- und Rechteverwaltung des Freistaates Bayern. Dies schließt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Vertragsanbahnungen und Ausschreibungen von Leistungen bei Vergaben, Ankaufs- und Anmietgesuchen sowie Verkaufs- und Vermietangeboten ein. Diese Daten werden an die grundbesitzbewirtschaftende bzw. nutzende Dienststelle übermittelt. Soweit im Rahmen der Verarbeitung notwendig, können Katasterauszüge oder Einsichten gem. §§ 133 Abs. 2, 12 Grundbuchordnung erfolgen.

Soweit sich die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle zum Zwecke der Vertragserfüllung Servicedienstleistern, insbesondere bei der Heizkosten- und Warmwasserabrechnung oder Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bedient, können diese Daten, soweit notwendig, an diese Auftragnehmer zweckgebunden übermittelt werden.

Bei bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen verarbeitet die Immobilien Freistaat Bayern im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben als Festsetzungsbehörde die personenbezogenen Daten und übermittelt in diesen Fällen soweit erforderlich die jeweils notwendigen Daten an die zuständige Bezügestelle des Landesamtes für Finanzen und die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle sowie bei angemieteten Dienstwohnungen die Nutzerdaten an den jeweiligen Vermieter.

Im Falle von notwendigen Übermittlungen von Daten bei Mieterhöhungsverlangen gem. § 558a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder zu begründenden Festsetzungsbescheiden zur Dienstwohnungsvergütung können diese an Empfänger des Mieterhöhungsverlangens oder andere Bescheidadressaten der Festsetzungsbescheide übermittelt werden; für die Generierung von Vergleichsmieten können rein immobilienbezogene Lage- und Beschaffenheitsmerkmale bei der Einholung von Vergleichsobjekten verwendet werden.

Die für Buchhaltungszwecke notwendigen Daten werden an Buchhaltungsdienstleister übermittelt. Die notwendigen Daten zur Zahlungsabwicklung werden an Buchhaltungsdienstleister, Kreditinstitute und die Staatsoberkasse Landshut übermittelt. Sollten Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, so werden ausstehende Zahlungen durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen und etwaig damit beauftragte Rechtsanwälte übermittelt. Auf die Übermittlung von Daten an den Obersten Rechnungshof bzw. die Staatlichen Prüfungsämter im Rahmen einer Rechnungsprüfung oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

Die für die Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Daten werden an Wirtschaftsprüfungsdienstleister übermittelt. Zu vernichtende Datenträger können an Dienstleister zur Datenvernichtung übermittelt werden.

Soweit für Liegenschaften im Rahmen eines Verwaltervertrages ein Dienstleister in Vertretung des Freistaats Bayern auch für Abschluss, Durchführung und Abwicklung der Mietverhältnisse beauftragt ist, werden die Daten im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erhoben und verarbeitet sowie, soweit erforderlich, an die Kommune im Rahmen der Abwicklung der Belegungsrechte übermittelt oder von der Kommune an den Vermieter übermittelt.

Bei Jagdpacht- und Landpachtverträgen werden soweit erforderlich und zulässig Daten an die entsprechen zuständigen Behörden nach dem Bundesjagdgesetz bzw. dem Bayerischen Jagdgesetz sowie dem Landpachtverkehrsgesetz / Bayerisches Agrarstrukturgesetz übermittelt.

Soweit die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme auch durch die staatlichen Rechenzentren sowie, soweit erforderlich, temporär im Rahmen der Wartung, Pflege, Aufbereitung und Fehlerbehebung der Daten durch Auftragsdatenverarbeiter. Eine Übermittlung an Empfänger in Drittländern findet nicht statt.

Die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung ergeben sich, soweit nicht vorstehend genannt, aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. §§ 3, 6 Abs. 2 Satz 1 Dienstwohnungsverordnung (DWV), Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 2 Gesetz über die Immobilien Freistaat Bayern, Art. 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO, Art. 6 Abs. 1 BayDSG, Art. 6 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 95 BayHO, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayDSG, Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO i.V.m. § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB bzw. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e

DSGVO i.V.m. § 6 Abs. 2 DWV, Art. 39 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, Art. 87 BayHO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 75 BayHO.

4. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies für den Verarbeitungszweck erforderlich ist oder nach haushaltsrechtlichen Vorschriften oder anderen Bestimmungen vorgeschrieben ist. In der Regel werden die Daten gem. Nr. 22 bis 26 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 71 BayHO für mindestens drei Jahre nach Ende des konkreten Verarbeitungszwecks aufbewahrt, soweit sich nicht aus haushaltsrechtlichen, zivilrechtlichen, handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen wie anderen Verwaltungsvorschriften darüber hinausgehende Speicherfristen ergeben. Nicht mehr aufzubewahrende Unterlagen bei der Immobilien Freistaat Bayern werden nach Art. 6 Bayerisches Archivgesetz behandelt.
5. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der DSGVO informieren:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie wie folgt erreichen:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Tel. 089/212672-0, Fax 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: www.datenschutz-bayern.de
6. Sofern die Verarbeitung der Daten nicht auf Basis der in Nr. 3 genannten Zwecke sondern abweichend auf Basis einer gesondert erteilten Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
7. Soweit zur Vertragserfüllung oder Angebotsabgabe sowie Vergabe der Leistung notwendig, sind Sie verpflichtet, die aus den vergaberechtlichen Vorschriften oder den zivilrechtlichen Mindestangaben für die Vertragserfüllung resultierenden Angaben zu machen, da ansonsten eine öffentliche Auftragsvergabe oder ein Vertragsschluss nicht möglich ist.